

Klage der Tramarin s.n.c. di Tramarin Andrea e Sergio gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 20. Oktober 2004

(Rechtssache T-426/04)

(2004/C 314/60)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die Tramarin s.n.c. di Tramarin Andrea e Sergio hat am 20. Oktober 2004 eine Klage gegen die Europäische Kommission beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Michele Arcangelo Calabrese.

Die Klägerin beantragt,

- das Schreiben der Kommission vom 29. Mai 2000, D/53186, D/(00)PI D/672, nur in dem beschriebenen Teil für nichtig zu erklären;
- die Entscheidung der Kommission vom 12. Juli 2000 über die Genehmigung ohne Einwendungen für das staatliche Beihilfesystem Nr. N 715/99 – Italien – Maßnahmen zugunsten der Produktionstätigkeiten in strukturschwachen Gebieten des Landes für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Prozesskosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin in der vorliegenden Rechtssache, die auch in der Rechtssache T-98/04 (S.I.M.S.A. u. a./Kommission⁽¹⁾) als Klägerin auftritt, ficht außer der Entscheidung über die Genehmigung des staatlichen Beihilfesystems Nr. N 715/99, die auch in der vorgenannten Rechtssache angefochten wird, die Entscheidung, die im Schreiben der Beklagten vom 29. Mai 2000 enthalten sei, insoweit an, als die Beklagte auf einen Vorschlag, den die italienischen Behörden gegenüber ihren Dienststellen am 16. Mai 2000 auf einer Sitzung in Brüssel formuliert hätten, die italienischen Behörden aufgefordert habe, diesen Vorschlag zurückzunehmen. Der Vorschlag sei darauf gerichtet gewesen, in das staatliche Beihilfesystem nach dem italienischen Gesetz Nr. 488/92 und seinen Durchführungsmaßnahmen eine Übergangsvorschrift einzufügen, um Unterbrechungen zwischen dem vorhergehenden und dem neuen System wegen der Erwartung zu vermeiden, die mit den Unternehmungen der Kategorie von Unternehmen verbunden sei, die den Antrag im Rahmen der ersten nach dem neuen System durchzuführenden Ausschreibung noch nicht gestellt gehabt hätten, mit der Durchführung des Investitionsvorhabens aber schon begonnen hätten.

Zur Begründung ihrer Forderungen macht die Klägerin geltend:

- einen Verstoß gegen wesentliche Formvorschriften, der darin bestehe, dass kein förmliches Prüfverfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG eröffnet worden sei;

- einen Verstoß gegen die Artikel 4 Absatz 4, 7 Absatz 5 und 26 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags⁽²⁾;
- einen Verstoß gegen die Verfahrensgarantien für die Beteiligten in Bezug auf eine staatliche Beihilfe.

Die Beklagte trägt im Einzelnen vor, dass die Aufforderung, einen Vorschlag oder einen Teil eines vorgeschlagenen staatlichen Beihilfesystems zurückzunehmen, dann, wenn der Mitgliedstaat ihr nachkomme, die gleiche rechtliche Wirkung habe, die nichts Geringeres als eine Negativentscheidung nach Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung Nr. 659/99 entfalte. Jedoch mit dem enormen Unterschied, dass, während eine Negativentscheidung zum Abschluss eines Verfahrens mit Verfahrensgarantien für die Beteiligten ergehe, die Aufforderung zur Rücknahme, auf die das Einlenken des Mitgliedstaats folge, es der Kommission erlaube, Entscheidungen, keine Einwendungen zu erheben, zu treffen, die in Wirklichkeit den Gehalt von Negativentscheidungen hätten, ohne jedoch den wesentlichen Formvorschriften der Negativentscheidungen zu unterliegen. Dies ermögliche ihr ebenfalls, diese Entscheidungen in der für die Entscheidungen ohne Einwendungen vorgesehene Weise zu veröffentlichen, folglich die Veröffentlichung im Web für ausreichend zu halten, während bei einer Entscheidung über die förmliche Prüfung eine vollständige Veröffentlichung im Amtsblatt sowie die Aufforderung, Stellungnahmen zu übermitteln, hätten erfolgen müssen, und die Verpflichtung bestanden hätte, diese Stellungnahmen vor dem Erlass einer begründeten Negativentscheidung zu berücksichtigen.

Die Entscheidung vom 12. Juli 2000 sei aus den gleichen Gründen wie das Schreiben vom 29. Mai 2000 rechtswidrig, da sie die Entscheidung sei, mit der sich nach Nichtigerklärung dieses Schreibens die Verletzungen der genannten Garantien konkret materialisierten.

⁽¹⁾ ABl. C 106 vom 30.4.2004, S. 83.

⁽²⁾ ABl. L 83 vom 27. 3.1999, S. 1.

Klage der Italienischen Republik gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 19. Oktober 2004

(Rechtssache T-431/04)

(2004/C 314/61)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die Italienische Republik hat am 19. Oktober 2004 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht.

Die Klägerin beantragt,

- die Anmerkung zu Nummer 103 des Anhangs I der Verordnung Nr. 1429/2004 der Kommission hinsichtlich der zeitlichen Beschränkung der Verwendung der Bezeichnung „Tocai friulano“ bis zum 31. März 2007 für nichtig zu erklären.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in der Rechtssache T-417/04 (Regione Autonoma del Friuli Venezia Giulia / Kommission) ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt der EU veröffentlicht.

Klage der Capgemini Nederland B. V. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 15. November 2004

(Rechtssache T-447/04)

(2004/C 314/62)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Capgemini Nederland B. V. mit Sitz in Utrecht (Niederlande) hat am 15. November 2004 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte M. Meulenbelt und H. Speyart.

Die Klägerin beantragt,

- die ihr am 13. September 2004 zugestellte Entscheidung der Kommission, mit der ihr Angebot im Zusammenhang mit der öffentlichen Ausschreibung JAI-C3-2003-01 abgelehnt wurde, für nichtig zu erklären;
- die Entscheidung der Kommission über den Abschluss eines Vertrages mit einem anderen Bieter für nichtig zu erklären;
- der Kommission ihre eigenen Kosten und die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Am 25. Juni 2003 habe die Kommission eine Bekanntmachung für die Entwicklung und die Installation eines umfangreichen Informationssystems im Bereich Justiz und Inneres veröffentlicht, das als SIS II und als VIS bezeichnet werde. Die Klägerin habe ein Angebot abgegeben. Mit Schreiben vom 13. September 2004 habe die Kommission der Klägerin ihre Entscheidung mitgeteilt, nicht das Angebot der Klägerin anzunehmen und den Vertrag mit einem anderen Bieter abzuschließen. Im selben Schreiben habe sie die Klägerin darüber informiert, dass sie den Vertrag mit dem erfolgreichen Bieter erst nach Ablauf einer Frist von zwei Wochen, gerechnet ab

dem Datum des Schreibens, unterzeichnen werde. In dem anschließenden Schriftwechsel zwischen der Klägerin und der Kommission habe diese ihre Absicht bekräftigt, den Vertrag mit einem anderen Bieter abzuschließen. Am 26. Oktober 2004 habe die Kommission eine Presseerklärung veröffentlicht, aus der hervorgehe, dass sie einen Vertrag mit dem erfolgreichen Bieter abgeschlossen habe.

Die Klägerin beantragt die Nichtigerklärung sowohl der Entscheidung der Kommission zur Ablehnung ihres Angebots als auch derjenigen über und den Abschluss eines Vertrages mit dem erfolgreichen Bieter. Zur Begründung ihres Antrags, die Entscheidung zur Ablehnung ihres Angebots für nichtig zu erklären, macht die Klägerin mehrere Verletzungen der Verordnung Nr. 1605/2002 ⁽¹⁾ (im Folgenden: Haushaltsordnung) und der Verordnung Nr. 2342/2002 ⁽²⁾ geltend, die detaillierte Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung enthält. In diesem Zusammenhang macht die Klägerin geltend, dass die von der Kommission gewählte Methode der Preisberechnung insofern ungewöhnlich sei, als sie nicht auf einem Festpreis für das Projekt, sondern vielmehr auf Verhältnissen zwischen dem von jedem einzelnen Bieter angebotenen Preis und dem geringsten angebotenen Preis beruhe. Diese Preisverhältnisse würden für jeden der 15 verschiedenen Posten des Projekts berechnet, wobei jeder Posten gleich gewichtet werde, obwohl es sich um Posten sehr unterschiedlicher Größe handle. Die Anwendung dieser Methode habe nicht zu einem fairen und gerechten Ergebnis geführt. Außerdem habe die Kommission nicht auf ungewöhnlich niedrige Preise im Angebot des erfolgreichen Bieters reagiert, eine von der Klägerin vorgelegte Berichtigung nicht berücksichtigt und das Angebot des erfolgreichen Bieters nicht abgelehnt, obwohl es nicht die technischen Anforderungen erfülle. Die Kommission habe zudem den Grundsatz „bestes Preis-Qualitäts-Verhältnis“ verletzt, da das Gesamtvolumen des Vertrages des erfolgreichen Bieters höher als das der Klägerin sei.

Zur Begründung ihres Antrags, die Entscheidung über den Abschluss eines Vertrages mit dem erfolgreichen Bieter für nichtig zu erklären, macht die Klägerin geltend, dass die Kommission sie durch den Abschluss dieses Vertrages vorsätzlich eines wirksamen Rechtsschutzes beraubt habe. Die Klägerin macht in diesem Kontext auch eine Verletzung von Artikel 230 EG geltend; dadurch, dass die Kommission ihr mitgeteilt habe, dass sie mit dem Abschluss des Vertrages mit dem erfolgreichen Bieter nur zwei Wochen warten werde, habe sie die in diesem Artikel vorgesehene Zweimonatsfrist für die Erhebung einer Klage im Ergebnis verkürzt. Schließlich habe die Kommission gegen Artikel 103 der Verordnung Nr. 1605/2002 verstoßen, da sie das Verfahren zum Erlass der Entscheidung über den Abschluss des Vertrages nicht ausgesetzt habe, obwohl die Klägerin in ihren Schreiben auf mögliche Unregelmäßigkeiten im Vergabeverfahren hingewiesen habe.

⁽¹⁾ ABl. L 248, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 357, S. 1.